

Satzung des Karate-Dojo „Kanazawa“ Klarenthal 2006 e.V.

Präambel

Der Karatesport in seiner Tradition und heutigen Ausübung basiert auf den Grundwerten von Sportlichkeit, Ehre, Toleranz, Fair-Play, Leistung und Achtung vor dem Gegner.

Unter Ausschluss jeglicher politischer, parteipolitischer, konfessioneller, beruflicher, nationaler und rassistischer Gesichtspunkte fördert der Karatesport die erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte durch Aus- und Fortbildung, als Breiten-, Gesundheits- und Leistungssport (Wettkampfsport) für Menschen jeden Alters, Geschlechts, Nationalität, religiöser Gesinnung und allgemeiner Ausrichtung.

Der Verein Karate-Dojo „Kanazawa“ Klarenthal 2006 erkennt diese Prinzipien an und tritt für eine freundschaftliche Integration aller gesellschaftlicher Schichten in den Karatesport ein.

Zur Erweiterung seines Portfolios ist der Verein ergänzt um Angebote im Bereich „Motorboot und Segelsport“; er ist der Förderung gleichnamiger Sportarten und Freizeitbeschäftigungen verschrieben.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Karate-Dojo „Kanazawa“ Klarenthal 2006 e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken-Klarenthal.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit die erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte in Aus- und Fortbildung, als Breiten-, Gesundheits- und Leistungssport (Wettkampfsport) zu fördern.
- (2) Der Verein erfüllt diesen Zweck u. a. durch
 - a) die Realisierung des Sport- und Trainingsbetriebs;
 - b) die Aus- und Fortbildung der Mitglieder und Funktionäre;
 - c) die Teilnahme und Durchführung an/von Lehrgängen und Wettkämpfen;
 - d) Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit;
 - e) die Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Der Verein trägt zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder bei.
- (4) Der Verein bietet Lehrgänge im Bereich Motorboot und Segelsport an und bietet die Möglichkeit der gemeinsamen Freizeitorganisation.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2006.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und durch eine schriftliche Beitrittserklärung auf einem offiziellen Formular des Vereins zu beantragen.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (3) Personen, die vorbestraft sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennen oder einer radikalen oder politisch extremen Organisation oder Gruppe angehören, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Eine entsprechende Erklärung ist mit dem Aufnahmeantrag zu unterzeichnen.
- (4) Förderer des Vereins in Form einer natürlichen oder juristischen Person können aufgenommen werden; sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch finanzielle Zuwendungen oder andere Formen der Unterstützung.
- (5) Über den schriftlichen Antrag entscheidet endgültig der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Bestätigung durch den Vorsitzenden des Vereins.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder die durch den Verein besonders geehrt werden sollen. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (7) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zwecke des Vereins gefährdet werden können.
- (8) Jede Änderung der Stammdaten des Mitglieds (z.B. Anschrift, Bankverbindung usw.) ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (9) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit der Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorsitzenden des Vereins, die jedoch nur zum Schluss eines Quartals zulässig ist;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (10) Ein Mitglied kann aus folgenden wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Hierzu zählen insbesondere aber nicht ausschließlich Taten, die das Ansehen der Sportart Karate schädigen oder durch Einsatz von Karate außerhalb sportlichen Rahmens, wenn Halbsatz 1 erfüllt ist;
 - b) wegen des groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung bzw. Ordnungen;
 - c) wegen fortgesetzter Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung;
 - d) wenn es unbekannt verzogen ist;
 - e) wenn es sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat und deshalb rechtskräftig verurteilt wurde;
 - f) bei Bekanntwerden von Tatbeständen im Sinne der Nr. 3 dieses Artikels. In diesem Falle schließt der Vorstand das Mitglied mit sofortiger Wirkung unter Rücknahme der Aufnahmebestätigung aus dem Verein aus.
- (11) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (12) Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen, Beitragsrückzahlungen oder sonstigen Zuwendungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Mit dem Monat des Beginns der Mitgliedschaft wird die Beitragserhebung fällig.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 1. des Monats eines Quartals im Voraus fällig; bei Neumitgliedern entsprechend nach Bestätigung der Mitgliedschaft gem. § 5 (5).
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt der Vorstand in einer Beitragsordnung. Einzelnen Personen können bei Vorliegen triftiger Gründe die Beiträge ganz oder teilweise erlassen werden.
- (4) Der Jahresbeitrag an den Deutschen Karate-Verband e.V. (DKV) ist jeweils am 1. Januar eines Jahres bzw. bei Neumitglieder für das laufende Jahr gemeinsam mit den ersten Mitgliedsbeiträgen an den Verein zu zahlen.
- (5) Die Beiträge werden durch Erteilen der Einzugsermächtigung durch Bankeinzug erhoben. Sollte ein Mitglied gegen dieses übliche Verfahren sein, so bekommt es eine Beitragsrechnung jährlich im Voraus zugesandt. Der fällige Jahresbeitrag ist dann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu zahlen.
- (6) Sollte das Konto des Mitglieds die erforderliche Deckung beim Bankeinzug nicht aufweisen, so gehen die anfallenden Bankgebühren zu Lasten des Mitglieds.

- (7) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den Verein befreit.
- (8) Die Kosten für Prüfungen, Lehrgänge usw. werden bei der Teilnahme von den Mitgliedern gesondert erhoben.

§ 7 Ordnungen

- (1) Der Vorstand erlässt Ordnungen, welche für alle Mitglieder verbindlich sind und die vom Vorstand jederzeit geändert werden können.
- (2) Diese Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Referent für Motorboot und Segelsport
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. und der 2. stellvertretende Vorsitzende den Verein nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertreten dürfen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand kann weitere Personen als Referenten hinzuziehen, die zu seiner Entlastung spezielle Aufgaben wahrnehmen. Der Vorstand kann diese Referenten – soweit es sachdienlich erscheint – mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen lassen.
- (6) Der Referent „Motorboot und Segelsport“ gehört nicht dem Vorstand an, ist eigenverantwortlich im Auftrag der Mitgliederversammlung in der Organisation der Angebote und Verwaltung des Budgets tätig, dem Vorstand regelmäßig und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (7) Mitglieder des Vorstands und der Referent „Motorboot und Segelsport“ müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alle drei Jahre vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder

einzuberufen. Zudem ist die Einladung im öffentlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Saarbrücken-Klarenthal, dem „Klarenthaler Anzeiger“, zu veröffentlichen.

- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung von Haushaltsgrundsätzen für die kommende Amtszeit des Vorstandes,
 - b) Wahl des Vorstandes auf Antrag,
 - c) Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten,
 - d) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Referenten „Motorboot und Segelsport“,
 - f) Beschlussfassung über Anträge,
 - g) Entlastung und Neu- oder Nachwahl von Vorstandsmitgliedern und des Referenten „Motorboot und Segelsport“ unter den in Nr. (4) festgelegten Bestimmungen.
- (4) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugehen, frühestens jedoch eine Woche nach der ordentlichen Einladung zur Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (7) Alle anderen Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit.
- (8) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollanten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit der in § 10 (7) festgeschriebenen Stimmenmehrheit.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (4) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 12 Haftung

- 1) Bringt ein Mitglied des Vereins dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Vermögens- oder Sachschaden bei, so kann der Vorstand es regresspflichtig machen.

- 2) Weder der Verein selbst noch die Mitglieder des Vorstands noch die Trainer/Übungsleiter haften den Mitgliedern für Schäden, die diese auf Veranstaltungen durch Unfälle oder durch Verluste oder Beschädigungen mitgebrachter Gegenstände erleiden.
- 3) Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen seiner Mitglieder entstehen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03.07.2006 beschlossen, in der Mitgliederversammlung am 26.04.2007 geändert und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Saarbrücken-Klarenthal, 26.04.2007